

Antrag 5

Verfahren der Turnierschiedsgerichte

§ 7 Verfahren und Entscheidung der Rechts- und Verfahrensordnung (alte Fassung)

Das TSG entscheidet nach Anhörung der Beteiligten und eventueller Zeugen abschließend. Die Gestaltung des Verfahrens erfolgt nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Die getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den beteiligten Parteien sowie dem Turnierleiter oder dem Hauptschiedsrichter unverzüglich bekannt zu geben.

§ 7 Verfahren und Entscheidung der Rechts- und Verfahrensordnung (alte Fassung)

Das TSG hört die Beteiligten und eventuelle Zeugen an und soll dem Nationalen Spielleiter Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gestaltung des Verfahrens erfolgt nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Das TSG entscheidet abschließend. Die getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den beteiligten Parteien sowie dem Turnierleiter oder dem Hauptschiedsrichter unverzüglich bekannt zu geben.

Begründung

Unsere Erfahrung zeigt, dass die Turnierschiedsgerichte – gerade bei den Vereinsmeisterschaften – häufig nicht gut vertraut sind mit den Regularien der DSJ. Schon bisher war es möglich, dass das Turnierschiedsgericht den Nationalen Spielleiter um Stellungnahme bitten konnte, um in Erfahrung zu bringen, wie die DSJ bestimmte Regelungen handhabt. Diese Möglichkeit sollen Turnierschiedsgerichte von nun an immer nutzen.

Die Sätze der Regelung werden neu angeordnet, damit klar ist, dass das Schiedsgericht nur dann dem Nationalen Spielleiter Gelegenheit zur Stellungnahme geben soll, wenn dies zweckmäßig erscheint; insbesondere unter hohem Zeitdruck oder wenn der Nationale Spielleiter schon an der angegriffenen Entscheidung beteiligt war, können die Turnierschiedsgerichte dann davon absehen, um Stellungnahme zu bitten. Die Auskunft des Nationalen Spielleiters bindet das Turnierschiedsgericht – wie bisher – nicht.

Im Namen des AKS



Nationaler Spielleiter